

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 45/0489/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 25.03.2024
		Verfasser/in: FB 45/100
<b>Förderung der Kindertagespflege; Erhöhung der Sachkostenförderung</b>		
<b>Ziele:</b> Klimarelevanz nicht eindeutig		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
16.04.2024	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, vorbehaltlich der Rechtskraft des diesjährigen Haushalts, den Sachaufwand gem. Ziff. 2.2.2.1 der „Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII in der Fassung des 2. Nachtrags vom 17.06.2020“ rückwirkend zum 01.01.2024 auf 2,31 € pro Betreuungsstunde anzuheben.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

1) 4-060101-918-9, SK 53310000\*

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 2024	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024	Ansatz 2025 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2025 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	7.234.200	7.234.200	23.030.800	23.030.800	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-7.234.200	-7.234.200	-23.030.800	-23.030.800	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

### Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

\* Ansätze entsprechen dem Haushaltsplanentwurf 2024 ff.

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

### Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig  
 überwiegend (50% - 99%)  
 teilweise (1% - 49 %)  
 nicht  
 nicht bekannt

### **Erläuterungen:**

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII beinhaltet die Förderung für die Kindertagespflege unter anderem die Erstattung von angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Die Höhe dieser finanziellen Unterstützung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Seit der KiBiz-Novellierung im Jahre 2020 wurde der bisher festgelegte Satz analog der Indexierung im Kita-Bereich nach § 37 KiBiz jährlich angepasst.

Der Sachaufwand für ein Kind ohne erhöhten Förderbedarf liegt aktuell entsprechend der im KJA gefassten Beschlüsse bei 1,82 € pro Betreuungsstunde. Nach der o.g. Indexierung wären die Sachkosten zum 01.08.2024 um 9,65 % auf 2,00 € pro Betreuungsstunde anzuheben.

Basis für die seinerzeitige Ermittlung des Sachaufwandes war die im Steuerrecht angewandte Betriebskostenpauschale von monatlich 300 € pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Betriebskostenpauschale schlägt die Verwaltung in diesem Jahr vor, vom bisherigen Vorgehen der Indexierung nach § 37 KiBiz abzuweichen und die Sachkostenpauschale auf Basis der erhöhten Betriebskostenpauschale anzugleichen. Nach dieser Anpassung würde die Sachkostenpauschale pro Betreuungsstunde bei 2,31 € (400 € / 40 Betreuungsstunden pro Woche \* 4,33 Wochen) liegen, was einer Erhöhung von rund 26,92 % entspricht. Diese Erhöhung soll nicht erst zum 01.08.2024 umgesetzt werden, sondern rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Unverändert bleibt, dass für ein Kind mit (drohender) Behinderung und einem erhöhtem Förderbedarf auf Antrag der 1 ½ fache Satz gewährt werden kann. Sollte der erhöhte Förderbedarf zur Folge haben, dass ein Platz freigehalten werden muss, kann der zweifache Satz beantragt werden (gem. Ziff. 2.2.2.3 der in der Beschlussfassung genannten Richtlinie).

Die übrigen in der Richtlinie aufgeführten laufenden Geldleistungen, wie die einmalige Eingewöhnungspauschale und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung für die Kindertagespflege bleiben unberührt und werden entsprechend den geltenden Richtlinien zum 01.08.2024 analog des § 37 KiBiz um 9,65 % erhöht.

Die damit verbundenen Mehrkosten sind bereits im Haushalt für das Jahr 2024 enthalten.